

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 166. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 3./4. Dezember 2014 in Augsburg

I. Nachbetrachtung der 165. Vollversammlung

Zu Beginn nutzten beide Seiten die Gelegenheit, zu den Irritationen der letzten Vollversammlung Stellung zu nehmen. Nach einer offenen und auch selbstkritischen Aussprache konnte die eigentliche Arbeit aufgenommen werden.

Einleitung Schiedsverfahren

Die Mitarbeiterseite informierte die Dienstgeber darüber, dass sie in beiden nicht zugestimmten Vermittlungsverfahren zu § 11 ABD Teil A, 3. (Kinderbezogene Entgeltbestandteile) und zum ABD Teil D, 6. (Regelung der Altersteilzeitarbeit) formell zur Wahrung der Fristen das Schiedsverfahren eingeleitet hat. Allerdings hat die Mitarbeiterseite gegenüber den Vorsitzenden der Schiedsstelle bereits angedeutet, dass bei einer Verständigung zum Mindestnettolohn, das Verfahren zurückgenommen und das Verfahren wegen der Frage "Wiederaufleben kinderbezogene Entgeltbestandteile" nach einem entsprechenden Signal von der Dienstgeberseite, ruhend gestellt werde.

II. Beschlussmaterien

Beschlussantrag der Dienstgeber zur Gewährleistung des Mindestnettoetrages

Die Dienstgeberseite legte einen Beschlussantrag vor, der vorsieht, dass zur Gewährleistung des Mindestnettoetrages von 83 v.H. des bisherigen Nettoentgelts nach ABD Teil D, 6. § 5 Abs. 2 bei diesen Beschäftigten unter Berücksichtigung der Tarifierhöhung zum 01.03.2015 das bisherige Nettoentgelt unter Zugrundelegung der aktuellen persönlichen Voraussetzungen (Steuerklasse, Kinderfreibeträge etc.) ermittelt und um einen entsprechenden individuellen Pauschalbetrag erhöht wird. Dieser individuelle berechnete Pauschalbetrag wird mit Inkrafttreten dieser Regelung zum 1. April 2015 an die betroffenen Beschäftigten zukünftig ausbezahlt. Eine Neuberechnung des individuellen Pauschalbetrages erfolgt bis zum Ende der Altersteilzeitregelung 31.12.2019 nicht mehr.

Dieser vorgelegte Beschlussantrag der Dienstgeberseite fand die Zustimmung in der Kommission und wurde mit großer Mehrheit angenommen.

Vorläufige Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer

Hierzu wurde ein gemeinsamer Beschlussantrag der Dienstgeber- und Dienstnehmervorteiler der Diözese Augsburg in der Bayerischen Regional-KODA vorgelegt, der mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Grundlage der vorläufigen Entgeltordnung:

- (1) Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer im Vorbereitungsdienst erhalten während des Vorbereitungsdienstes ein Entgelt nach Entgeltgruppe 5.
- (2) Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer in der Berufseinführung erhalten während der Berufseinführung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 6.
- (3) Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer mit erfolgreich abgelegter Zweiter Dienstprüfung erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 8.
- (4) Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer mit erfolgreich abgelegter Zweiter Dienstprüfung erhalten nach einer Beschäftigungszeit als Pfarrhelferin/Pfarrhelfer von 5 Jahren eine Zulage in Höhe eines Prozentsatzes; in der Stufe 4 von 8 %; in der Stufe 5 von 11 %; in der Stufe 6 von 13,5 % aus Entgeltgruppe 8, Stufe 6.

Vorläufige Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

Der vorgelegte Antrag der Dienstgeberseite auf Anrechnung der allgemeinen Zulage auf die individuelle Endstufe bzw. der Wegfall der individuellen Endstufe mit Wirkung zum 01.03.2015, soll einen nicht berücksichtigten Sachverhalt bei der Beschlussfassung bei der 158. Vollversammlung der Bayerischen Regional-KODA am 17. April 2013 in Nürnberg bereinigen und für die Zukunft klarstellen.

Die Dienstgeberseite argumentierte in der Sache, dass die damals beschlossene Zulage in mehrfacher Hinsicht die Wirkung einer Höhergruppierung habe, da sie nach einem gewissen Zeitablauf erfolge und auch der Zustimmung der MAV bedarf. Aus ihrer Sicht wurde bei Beschlussfassung damals dieses einfach vergessen zu regeln. Daher sollte die Bayerischen Regional-KODA diesen Sachverhalt jetzt korrigieren, denn es sei nicht vermittelbar, wenn bei allen anderen Beschäftigten bei einer Höhergruppierung individuelle Endstufen wegfallen, nur bei Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen nicht.

Der Antrag der Dienstgeberseite führte zu einer sehr intensiven Diskussion, ob diese allgemeine Zulage, als eine persönliche Zulage oder wie eine Höhergruppierung zu bewerten sei. Wenn es als eine persönliche Zulage gesehen werde, könne eine Anrechnung der allgemeinen Zulage auf eine vorhandene individuelle Endstufe nicht erfolgen. Wenn die in der vorläufigen Entgeltordnung für GA und GR festgeschriebene allgemeine Zulage jedoch als eine Höhergruppierung angesehen wird, dann erfolgt nach ABD die Anrechnung der allgemeinen Zulage auf die individuelle Endstufe bzw. der Wegfall der individuellen Endstufe mit Wirkung zum 01.03.2015 zu recht.

Dieser Tatbestand führte anschließend auch bei der Mitarbeiterseite zu einer sehr kontroversen Diskussion.

Nach getrennten Sitzungen wurde dem vorgelegten Antrag der Dienstgeberseite auf Anrechnung der allgemeinen Zulage auf die individuelle Endstufe bzw. auf Wegfall der individuellen Endstufe mit Wirkung zum 01.03.2015 trotz einiger Gegenstimmen und Enthaltungen, mehrheitlich zugestimmt.

Beide Seiten sagten zu, zeitnah weitere ähnliche Sachverhalte zu besprechen und vorhandene Webfehler im ABD evtl. zu korrigieren.

Ergänzungsbeschluss zur Neufassung der vorläufige Entgeltordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit entsprechender Überleitungsregelung

Im Auftrag der Vollversammlung vom 09./10.07.2014 hat sich die Arbeitsgruppe Kirchenmusiker/-innen im Nachgang darauf verständigt, den damals gefassten Beschluss zu präzisieren und mit einer konkreten Überleitung zu versehen.

Darin wird geregelt, wie die bisherigen ersten und zweiten Zulagen bei A-Musikern einerseits bei der Höhergruppierung bewertet werden und wie die bisherige Differenzierung bei der Höhergruppierung Berücksichtigung findet. Bei D- und E-Kirchenmusikern soll sich ebenfalls die bisherige Beschäftigungszeit über die „normale“ Stufenlaufzeit der bisherigen Endstufe hinaus in einer um eine Stufe besseren Höhergruppierung (gerader Aufstieg) widerspiegeln.

Da es sich um eine Konkretisierung des Beschlusses der 164. Vollversammlung handelt, werden die beschlossenen Änderungen mit dem damaligen Beschluss, jetzt einheitlich veröffentlicht.

Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende (Ballungsraumzulage)

Nachdem endlich der Änderungstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL), vorliegt, wurde die Ballungsraumzulage der Höhe nach an die Zulage der Stadt München für den Verdichtungsraum München, angepasst.

Der Antrag von der Dienstgeberseite München und Freising, von dem auch Teilbereiche der Diözese Augsburg betroffen sind, führte zunächst zu einer grundsätzlichen Diskussion.

Dabei wurde deutlich, dass es mittlerweile weitere Ballungsräume (z.B. Ingolstadt und Regensburg) in Bayern gibt, die von der Regelung nicht berücksichtigt werden.

Ursprünglich habe der Freistaat Bayern die Ballungsraumzulage, als so genannte Münchenezulage eingeführt. Die Ballungsraumzulage im ABD orientiere sich ausschließlich am öffentlichen Dienst und den Kommunalen Arbeitgeber in Bayern. Eine Ausweitung könne nur auf der politischen Ebene durch den Landtag beschlossen werden.

Eingruppierung von Beschäftigten in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Im Nachgang zur Vollversammlung vom 09./10.07.2014 wurde in dem gefassten Beschluss zur Eingruppierung von Beschäftigten in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung noch redaktionelle Fehler entdeckt, die bei der Vollversammlung abgeändert wurden. Inhaltlich gab es keine Änderungen dazu.

Zahlung einer Arbeitsmarktzulage in der Erzdiözese München und Freising

Die Dienstgeberseite der Erzdiözese München und Freising informierte die Kommission über die von der Stadt München neu eingeführte Arbeitsmarktzulage zur Personalgewinnung für den Kindertagesstättenbereich. Die Erzdiözese München und Freising muss hier nachziehen, um nicht ihr Personal an die Kommunen zu verlieren. Die Stadt München zahlt nur für Erzieherinnen 200,- €. Der Landkreis München für Erzieherinnen 150,- € und für Kinderpflegerinnen 100,- €. Die Erzdiözese würde sich den jeweiligen Vorgaben der Kommunen anschließen. Allerdings wird sie in der Stadt München den Kinderpflegerinnen ebenfalls 200,- € zahlen.

Sollten sich weitere Landkreise um München dieser Regelung anschließen, müssten andere Diözesen nachziehen.

Die Bayerischen Regional-KODA nimmt diese Anzeige der Regelung für die Erzdiözese München und Freising zur Kenntnis.

Ordnung über die betriebliche Altersversorgung die bei der Bayerischen Versorgungskammer – Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden – versicherte Mitarbeiter im kirchlichen Dienst – Versorgungsordnung A

Hier geht es um die Umsetzung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 30. Mai 2011 und des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 24. November 2011 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002. Somit ist die Versorgungsordnung A wieder an die tarifvertraglichen Regelungen angepasst.

§ 18a ABD Teil A, 1. Besondere Einmalzahlung - Umsetzung der Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. April 2014

Hierzu wurde beschlossen, dass die Beschäftigten anstelle des Leistungsentgeltes gemäß § 18 zusätzlich zum Tabellenentgelt auch in den Jahren 2014 und 2015 eine besondere Einmalzahlung erhalten.

III. Beratungsmaterie

Regelung über den Rationalisierungsschutz für Beschäftigte

Auf Antrag der Dienstgeberseite wurden Änderungswünsche zum Teil C der Regelung über den Rationalisierungsschutz für Beschäftigte andiskutiert. Hier geht es vor allem um eine Regelung, die vor vielen Jahren zusätzlich eingefügt wurde und nach Meinung der Dienstgeberseite systemfremd ist.

Der Vorbereitungsausschuss wurde beauftragt, sich mit dem Sachverhalt eingehend zu beschäftigen und bis zur Vollversammlung im März 2015 einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.

Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR -

Mit Wirkung zum 01.07.2014 wurde das Rentenversicherungs-Leistungsverbesserungsgesetz beschlossen. Dies ermöglicht es Beschäftigten unter bestimmten Bedingungen mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente zu gehen. Für Jahrgänge ab 1953 wird das abschlagsfreie Renteneintrittsalter stufenweise angehoben. Aufgrund der Gesetzesänderung kann die bisherige Regelung im § 11, Teil D, 6 a, ABD unterschiedlich ausgelegt werden. Vor der Gesetzesänderung war die Regelung eindeutig, dass Altersteilzeitverträge im Normalfall so abgeschlossen wurden, dass das Arbeitsverhältnis endete, wenn der/die Beschäftigte abschlagsfrei mit 65 Jahren in Rente gehen konnte.

Die Kommission war sich einig, hierzu eine Klarstellung auf den Weg zu bringen.

IV. Termine

Am 25. und 26. März 2015 findet die 167. Sitzung der Bayerischen Regional-KODA wieder in Augsburg statt.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

Kaufbeuren, den 10. Dezember 2014

Hans Reich
Sprecher der Mitarbeiterseite